

Musterung.

Kundmachung.

Nach der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung **W** haben die in den Jahren

1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen

bevorzugt Feststellung ihrer Eignung zum Landsturm dienste mit der Bitte **neuerlich** vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiezu aufgefordert,

sich **unbedingt bis längstens 23. März 1918 in der**

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Zauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.)

abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Berufs- und MeldeNachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in dem Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen der 18. März 1918

1898 geborenen Landsturmpflichtigen der 19. März 1918

1897 geborenen Landsturmpflichtigen der 20. März 1918

1896 geborenen Landsturmpflichtigen der 21. März 1918

1895 geborenen Landsturmpflichtigen der 22. März 1918

1894 geborenen Landsturmpflichtigen der 23. März 1918

als Meldeort bestimmt und hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine richtige Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen noch verheerender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 11. bis 30. April 1918 in Wien, 3. Bezirk, Landstrasse Hauptstrasse Nr. 97 (Treterers Bierhalle) statt und werden zu denselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verordnungen zugesandt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgehändigt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 15. März 1918.